

Benutzervertrag Vereinsheim

„KGV an den Golfplätzen“

1. Benutzungsrecht

- * Das Vereinsheim kann von allen Gartenmitgliedern genutzt werden.
- * In begründeten Ausnahmefällen können auch Auswärtige das Vereinsheim benutzen
- * Die Benutzungsgenehmigung wird im Auftrag des Vorstandes durch den zuständigen Hütten- oder Grillwart erteilt.

2. Art und Umfang der Benutzung

- * Die Benutzung des Vereinsheims ist ausschließlich nach vorheriger ordnungsgemäßer Anmeldung beim zuständigen Hütten oder Grillwart und entsprechender Genehmigungserteilung zulässig.
- * Das Vereinsheim darf im Hinblick auf den Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen nur bis längstens 22°° Uhr außerhalb und dann nur im Vereinsheim vermietet werden.
- * Gasheizungen dürfen benutzt werden, jedoch werden keine Gasflaschen vom Verein dem Benutzer zur Verfügung gestellt.

3. Pflichten der Benutzer

- * Die Benutzer haben das Vereinsheim pfleglich und sachgerecht zu behandeln.
- * Beschädigungen oder Verunreinigungen führen zu Schadensersatzansprüchen des Vereins gegenüber dem Benutzer.
- * Musikanlagen sind ebenfalls nur bis 22°° Uhr erlaubt.
- * Die für das Grillen erforderlichen Brennstoffe sind Holzkohle oder Holzbriketts.
- * Der bei der Benutzung des Vereinsheims entstehende Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.
- * Fahrzeuge dürfen nicht in der Anlage geparkt werden.
- * Die Benutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Haftanspruch gegenüber dem gartenverein die volle Haftung für alle Personen- und die Sachschäden, die im Rahmen der Benutzung des Vereinsheimes entstehen.

Darmstadt, den

Vorstand

MieterIn

Marie Luise Hohmann

Vor- Nachname (GartenNr)